

Stadt Walldorf

Walldorf, 23.03.2022

Darlehensvertrag

zwischen

der **Stadt Walldorf**,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Renschler

und

der **Stadtwerke Walldorf GmbH & Co.KG**,

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Matthias Gruber

Altrottstraße 39

69190 Walldorf

Vorbemerkung:

Im Streben nach dem Ausbau und Erneuerung der Walldorfer Versorgungsinfrastruktur benötigen die Stadtwerke Walldorf zur Finanzierung der im Jahr 2022 geplanten und durchzuführenden Investitionen Darlehen der Gesellschafterin Stadt Walldorf. In seiner Sitzung am 22.03.2022 entschied der Gemeinderat darüber, die Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes 2022 in Höhe von 5,0 Mio. Euro an die Stadtwerke zu gewähren:

§ 1

Darlehen

Die Stadt Walldorf gewährt der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co.KG ein Darlehen in Höhe von

über 5.000.000,00 Euro

in Worten: fünfmillionen Euro.

Das Darlehen ist für den Zweck der Investitionen aus dem Wirtschaftsplan 2022.

Das Darlehen wird zum Auszahlungsdatum der jeweiligen Teilanforderung zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit beträgt 30 Jahre. Die Tilgung des Darlehens soll spätestens am letzten Termin des aktuellen Tilgungsplanes abgeschlossen sein.

§ 2
Zinsen, Tilgung, Sicherheiten

(1) Die in Anspruch genommene Darlehenssumme ist mit nominal 0,5 % jährlich zu verzinsen.

(2) Die Zinsen sind festgeschrieben bis zum 31.12.2032.

(3) Die Tilgung des Darlehens erfolgt vierteljährlich nachträglich, zahlbar erstmals zum Quartalsende der ersten Auszahlung in gleichbleibenden Raten. Der Tilgungsplan wird nach jeder Teilanforderung aktualisiert und wird Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Sicherheiten für die Gewährung des Darlehens werden nicht verlangt. Besitzt die Stadt Walldorf nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co.KG, kann sie für den offenen Darlehensbetrag die Bestellung von Sicherheiten verlangen.

§ 3
Verwendungsnachweis

Die Abrechnung der Investitionsplanung 2022 ist mit dem Jahresabschluss des entsprechenden Jahres nachzuweisen.

§ 4
Kündigung

Das Darlehen ist sowohl durch die Stadt Walldorf als auch durch die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co.KG jederzeit kündbar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Gewollten wirtschaftlich möglichst nahekommen.

Walldorf, den 23.03.2022

Für die Stadt Walldorf:

Für die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co.KG:

Matthias Renschler
Bürgermeister

Matthias Gruber
Geschäftsführer